

Stempelung aus dem Königl. Stempelamt
vom 11. Januar 1819.

§. 78. Alle Kalender, die in den bisherigen Jahren vertrieben worden sind dem Stempelamt zu überreichen. Diejenigen, die zum Stempelamt nicht überreicht sind, sind dem Stempelamt zu überreichen. Diejenigen, die zum Stempelamt nicht überreicht sind, sind dem Stempelamt zu überreichen. Diejenigen, die zum Stempelamt nicht überreicht sind, sind dem Stempelamt zu überreichen.

Druck der Gerlach'schen Buchdruckerei.

§. 79. Diejenigen, die zum Stempelamt nicht überreicht sind, sind dem Stempelamt zu überreichen. Diejenigen, die zum Stempelamt nicht überreicht sind, sind dem Stempelamt zu überreichen. Diejenigen, die zum Stempelamt nicht überreicht sind, sind dem Stempelamt zu überreichen.